

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel  
**Herausgeber:** Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel  
**Band:** 198 (2020)

**Artikel:** Die Suche nach dem Stadtgründer : spätmittelalterliche Ursprungsmythen in Basel und ihre neuzeitlichen Nachfolger  
**Autor:** Hess, Stefan  
**Kapitel:** II: Der 'namemgebende' Stadtgründer Basilius  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1006797>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

II



## Der ‹namengebende› Stadtgründer Basilius

Im 15. Jahrhundert wird die Auffassung fassbar, dass ein Römer namens Basilius die Stadt Basel gegründet habe, nach dem sie auch benannt worden sei. Über die Person des Gründers sowie über Zeitpunkt und Umstände der Gründung machen die Autoren keinerlei Angaben. In der einzigen bildlichen Darstellung dazu wird Basilius als Hauptmann dargestellt. Substitut Johannes, ein städtischer Kanzleibeamter, geht davon aus, dass sich Basilius, ein freier römischer Bürger, selbst in der von ihm gegründeten Stadt niederliess. Daraus leitet er die besonderen Freiheitsrechte Basels als Freistadt ab.

Im Vergleich zu anderen mittleren und grösseren Städten des Reichs, in denen sich bereits an der Schwelle zum Spätmittelalter eine spezifisch bürgerliche Geschichtsschreibung entfaltete, machten sich in Basel die kommunalen Eliten relativ spät daran, neben der faktischen Herrschaftsgewalt über die Stadt auch die Deutungshoheit über deren Geschichte zu erlangen. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird eine quasi amtliche Geschichtsschreibung fassbar; und selbst diese beschränkte sich auf chronikartige Einträge in den Ratsbüchern.<sup>40</sup> Später bestand offenbar auch in Basel die Absicht, eine offizielle, gebundene Stadtchronik anzulegen. Der Rat ordnete nämlich 1439 an, «ein büch ze machende, darinne geschriben werden sollent solich sachen uff das kürzest, die uns zü güt oder argem beschehet, umb das unser nachkommen ettlicher mosse wissen mögen, wie sich die sachen by unsren tagen gemacht und gehandelt haben».<sup>41</sup> Dieses Chronikbuch kam jedoch nicht zustande, sodass man auch in der Folge an der bisherigen Praxis festhielt, für historiografische Aufzeichnungen eines der Ratsbücher zu benutzen.<sup>42</sup> Das inzwischen geweckte Interesse an der eigenen Geschichte blieb aber bestehen. Dies zeigt sich etwa daran, dass der Rat 1458 nach alten Chroniken der Stadt suchen liess oder mehrere Bücher mit Bezug zur Basler Geschichte kaufte.<sup>43</sup>

Im gleichen Zeitraum gelang es Basel, sich innerhalb des Reichsverbands als Freistadt zu positionieren, was gegenüber anderen Städten im Reich in mancherlei Hinsicht eine klare Privilegierung bedeutete. Die Freistädte, zu denen neben Basel auch Speyer, Worms, Mainz, Köln, Strassburg und Regensburg gerechnet wurden, unterschieden sich von den Reichsstädten dadurch, dass sie ihre Freiheit nicht von einer ursprünglichen

Privilegierung durch den königlichen Stadtherrn herleiteten, sondern mit der Ablösung der bischöflichen Hoheitsrechte begründeten.<sup>44</sup> Damit standen die Freistädte wieder in direkter Verbindung zum Reich, ohne dass an die Stelle der bischöflichen Herrschaft die stadtherrliche Gebotsgewalt des Kaisers trat. Diesem waren sie nur insoweit verpflichtet, als er in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt auftrat. Im Gegensatz zu den Reichsstädten konnten sie deshalb nicht verpfändet werden und schuldeten – zumindest nach eigener Einschätzung – dem Kaiser weder Jahressteuern noch Huldigung. Zudem beschränkte sich ihre Pflicht zur Heerfolge auf die Begleitung des Reichsoberhaupts nach Italien und auf die Kriege gegen die ‹Heiden›. Allerdings kamen Basel und andere Freistädte zuweilen auch anderen Aufgeboten und Forderungen des Kaisers nach, falls sich hierdurch Vorteile erzielen oder Nachteile abwenden liessen.<sup>45</sup>

Dieser Sonderstatus sicherte Basel «das Höchstmass an politischer Beweglichkeit und organisatorischer Selbstverantwortung»<sup>46</sup>, doch er war im Gegenzug in seinen rechtlichen Konsequenzen unklar; das heisst, er war nirgendwo verbrieft, sodass er gegenüber dem Kaiser (und anderen Reichsinstitutionen) immer wieder neu behauptet werden musste. Vor diesem Hintergrund wäre es wenig sinnvoll gewesen, die Gründung der Stadt auf einen römischen Kaiser zurückzuführen. In diesem Fall hätte nämlich das aktuelle Reichsoberhaupt als dessen Rechtsnachfolger die Stellung des obersten Stadtherrn beanspruchen können, wodurch Basel zu einer Reichsstadt degradiert worden wäre.<sup>47</sup> Aus demselben Grund war für die kommunale Führungsschicht eine in der geistlichen Literatur seit dem späten 12. Jahrhundert belegte etymologische Herleitung des Stadtnamens vom griechischen βασιλεία (*basileia*) = ‹die Königliche›<sup>48</sup> wenig attraktiv, denn als Gründung eines deutsch-römischen Königs hätte sich Basel erst recht der direkten Herrschaft des jeweiligen Reichsoberhaupts unterziehen müssen.

Stattdessen brachten die Basler Geschichtsideologen die Anfänge ihrer Stadt mit einem aus der historiografischen Literatur nicht bekannten ‹namengebenden› römischen Bürger in Verbindung. Erstmals nachweisbar ist dieser Überlieferungszug in Piccolominis zweiter Beschreibung Basels von 1438. Darin berichtet der Sienese, dass einige – sei es in Büchern oder in Träumen – einen gewissen Römer Basilius, nach dem die Stadt Basel benannt sein soll, als deren Gründer entdeckt hätten (Quelle 2a, S. 157). Wer genau diese Auffassung vertrat, bleibt allerdings unerwähnt. In Frage kommen einerseits städtische Bürger und Geistliche, mit denen Piccolomini während seines mehrjährigen Basler Aufenthalts in Kontakt gekommen war. So erwähnt der gelehrte Jurist, der selbst die Herleitung des Stadtnamens vom Ausdruck ‹basis› = Sockel, Fundament vorschlägt, an einer anderen Stelle die offenbar lokal verbreitete Sage, wonach Basel nach einem gewaltigen Basiliken benannt sei, auf den man bei der Stadtgründung gestossen sei [vgl. Abb. 1]. Andererseits ist aber auch denkbar, dass andere Konzilsteilnehmer dieses Berichtselement in Analogie zu



[1] Basilisk als Halter des Basler Standeswappens. Lavierte und aquarellierte Federzeichnung im 1563 angelegten «Bundbuch». Zahlreiche Autoren überliefern die Sage, wonach in Basel vor der Stadtgründung ein Basilisk gehaust habe, von dem sich der Stadtname ableite.

Gründungsmythen italienischer Städte in Umlauf setzten. In Florenz berief man sich etwa seit dem 13. Jahrhundert auf einen ‹namengebenden› Stadtgründer Florinus, in Genua auf Genuinus, in Perugia auf Perius oder Perus und in Gubbio auf einen Julius Ugubo.<sup>49</sup>

## Die Überlegungen zum Stadtgründer im ‹Roten Buch› des städtischen Rats

Spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Basilius-Sage im kulturellen Gedächtnis der Stadt fest verankert, ja sie wurde damals gleichsam amtlich beglaubigt. Denn das nächste bekannte Zeugnis dafür ist eine lateinische Erörterung von Basels Stellung als Freistadt im pergamentenen ‹Roten Buch› des Rats (Quelle 2b, S. 158f.).<sup>50</sup> [Abb. 2] Verfasser war ein gewisser Johannes, der in Basel bis 1476 das Amt des Substituten, des dritten Kanzleibeamten nach dem Stadtschreiber und dem Ratsschreiber, bekleidete.<sup>51</sup> Sein Familienname wird in den amtlichen Dokumenten nicht genannt, doch dürfte es sich angesichts der guten Lateinkenntnisse um einen Universitätsabsolventen, möglicherweise um einen Juristen, gehandelt haben.

Substitut Johannes führt zunächst die Bezeichnung ‹Freistadt des Heiligen Römischen Reichs› (*sacri Romani imperii civitas libera*) darauf zurück, dass römische Bürger an verschiedenen Orten in Deutschland Städte gegründet und diesen die uneingeschränkte Freiheit verliehen hätten. Da nun aber die Gründer ‹ihre› Städte gewöhnlich nach sich selbst benannt hätten, verdanke Basel aller Wahrscheinlichkeit nach (*verisimiliter*) seinen Anfang und seine besondere Würde (*dignitas*) einem freien Römer namens Basilius, so wie dies bereits in verschiedenen unbestimmten Erzählungen dargelegt worden sei (*diversis diversorum vagis narrationibus autumatur*). Somit hätten die Freiheiten seit der Stadtgründung bestanden, und sie möchten auch in Zukunft Basel gegen fiskalische und andere Ansprüche des Reichs beschirmen. In der Argumentation des Ratssubstituten schafft also das Privileg, das mit dem Rechtsakt der Stiftung verknüpft ist, endgültiges, unabänderliches Recht. Damit setzt die Gründung – wie dies der deutsche Historiker Heinrich Schmidt allgemein für städtische Ursprungserzählungen aufgezeigt hat – «den Anfang und verhindert zugleich alle weitere Entwicklung, weil sie schon alles enthält, was seither dauernd erhalten wird».<sup>52</sup>

In dieser Konzeption bilden Ursprung und Unabhängigkeit eine untrennbare Einheit. Dabei entspricht die Beweisführung des Basler Kanzleibeamten offenkundig dem Selbstverständnis der freistädtischen Machteliten, für die das Reich als Legitimationsgrund kommunaler Machtausübung zwar unentbehrlich blieb, die aber die faktische Herrschaftsgewalt des Kaisers oder Königs für die eigene Stadt nicht gelten lassen wollten.

„Vom hre Ritter oder Knechte vermanden  
besetzen wil für eugen sol man den dis fürlesen  
Vnd es wird von den Rittern vnd Keten  
einhelllich erklamt werden alsz se hultendt  
in omni roth nach sunt viburnis tunc amio  
id tunc quadrangularino. Dis ist geändert in der Fich  
tung ze Bisach „blix“ als Sigelle Mächtige wist

„Seliger hre Ritter Knechte oder Edler vmane in welchem  
wesen Geistlichem oder weltlichem stat warden oder eren  
der sic auch die Rette. die hre eugen hre vmane oder frorden  
vor uns meister vnd Rete zu Basel besetzen wellen denen  
sol man dis vorlesen. Es Existen das si plich besatzunge  
nach der quibm Bulle sage tim sollen in hres friste  
deni nechsten nachdem em solich person bi vone zu buch  
emphanden ist worden. Als das der der em solich psor  
für eugen person besetzen wil dat tim sol mit sineselbts  
person oder mit sinem geswoernen Amptman der von  
sinen wegen in merren cond mindern sachen ze handeln de  
hat vnd mit zweim der angesprochenen personen Rechten  
an huter mogen vmanen oder frorden conveantlichen  
also das dieselb psor so besetzen wil oder sin Amptman  
vor Rete cond meister zu Basel swieren sol plich zu got  
vnd den heiligen das die psor so sy besetzen wil sin sic  
vnd die Immegebot vnd harbecht habe. Als ander sin  
eigen hre vmane. Vnd das auch die zwii psorien so an huter mogen  
sint das auch swieren sollent. Vnd welche die besatzunge  
also beschicht so solze damit grüng bescheiden sin.“

„Noch so ist ze wissende als davor in der ordenunge stat  
recht huter mogen das der Rete meyning ist das es die  
lechten nechsten huter mogen sin sollent. Wie root  
es mit davor in solicher mosse geschrieben noch gemeldet  
siet. Dis sol man auch zu solichen riten so vermand  
besetzen wil den Reten alle vorlesen comit das den sache  
also nachgangen werde.“

[2] Erörterungen des Ratssubstituten Johannes zum Ursprung Basels im ‹Roten Buch› des Rats, um 1474/76.

So ist Basel in der Basilius-Sage die Reichszugehörigkeit quasi in die Wiege gelegt; damit kann die mit der Stiftung einhergehende Befreiung vom aktuellen Reichsoberhaupt nicht widerrufen werden, denn sie wurde von keinem Kaiser, sondern von einem freien römischen Bürger gewährt. Eine explizite Anknüpfung an die römische Republik, wie sie etwa die Florentiner Geschichtsschreiber im Lauf des 14. Jahrhunderts vornahmen,<sup>53</sup> war freilich in Basel nicht möglich. Denn ein städtischer Beamter mit Universitätsbildung, wie dies für Substitut Johannes angenommen werden kann, war sich durchaus bewusst, dass nördlich der Alpen erst unter Caesar, den man im Mittelalter (und darüber hinaus) allgemein als den ersten Kaiser des Imperium Romanum ansah, mit römischen Städtegründungen zu rechnen war. Der Kanzlist unterlässt es denn auch tunlich, die Gründung Basels zeitlich genauer einzugrenzen.

Entscheidend war letztlich nur die Abkunft der Stadt von Rom. Sie stellte in Verbindung mit dem weitgefassten Freiheitsbegriff zweifellos ein politisches Programm dar, das zur Bereinigung von Problemen der Gegenwart beitragen sollte. Die undatierten Erörterungen des Substituten Johannes dürften daher – wie dies schon der Herausgeber in den «Basler Chroniken», August Bernoulli, vermutet hat<sup>54</sup> – in einem direkten Zusammenhang stehen mit dem Basler Aufenthalt Friedrichs III. im Herbst 1473. Damals versuchte der Kaiser, auch die Freistädte unmittelbar an die Krone zu binden, und forderte deshalb die Basler Ratsherren dazu auf, ihm ohne Bedingung und Einschränkung den Huldigungseid zu schwören. Dieses ungewöhnliche Begehrten – ein solcher Eid war damals nur bei Reichsstädten üblich – begründete er mit dem Hinweis, dass die Stadt ganz zum Reich gehöre und alle ihre Privilegien von ihm oder von seinen Vorgängern stammten. Die Basler Magistraten wollten jedoch von einer solchen Verpflichtung nichts wissen; zwar gehörten sie zum Reichsverband, doch seien sie Untertanen des Basler Bischofs, dem sie auch alljährlich den Treueeid leisteten.<sup>55</sup>

Der Basler Ratssubstitut hebt nun diesen Streit um das Rechtsverhältnis Basels zum Reichsoberhaupt auf eine prinzipielle Ebene, indem er für alle Freistädte angesichts ihrer Gründung durch freie römische Bürger eine besondere Privilegierung in Anspruch nimmt. In dieser Argumentation spielt die formell fortbestehende Stadtherrschaft des Bischofs, hinter der sich die Basler Führungsgruppen gegenüber dem Kaiser noch verschanzt hatten, keine Rolle mehr. Zudem wird für die Freistädte ein autochthones Rechtsstatut postuliert, das keiner Bestätigung durch den Kaiser bedarf und folglich gegen dessen Gebotsgewalt immun ist. Damit antwortet das kurze Traktat nicht nur auf das Huldigungsbegehr von 1473, sondern auch auf weiter zurückliegende Weisungen Friedrichs III. So sah sich der Basler Rat wiederholt mit Reichshilfemandaten und kaiserlichen Steuerforderungen konfrontiert, denen er sich nicht vollständig entziehen konnte. Denn faktisch war die Freistadt sehr wohl auf ein gutes Einvernehmen mit dem regierenden König oder Kaiser angewiesen, wenn

sie einerseits ihre Privilegien dauerhaft bewahren und vermehren, andererseits kaiserlichen Strafmandaten entgehen wollte. Gleichzeitig regte sich in Basel der Unmut über diese wachsenden Auslagen. Der Domkaplan und langjährige Universitätsnotar Johannes Knebel, der als Sohn eines Zunftmeisters augenscheinlich auch enge Beziehungen zu Exponenten der städtischen Oberschicht unterhielt, machte etwa 1473 in seinem Diarium die verächtliche Bemerkung, dass der Kaiser auf seinen Reisen vor allem damit beschäftigt sei, in geradezu massloser Weise Steuern einzutreiben und Geschenke zu empfangen.<sup>56</sup>

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass der städtische Kanzeleibeamte Johannes in seinen Ausführungen dreimal hervorhebt, die Freistädte seien aufgrund ihres Freiheitsprivilegs dem Kaiser weder zu Steuern (*census*) noch zu sonstigen Hilfeleistungen (*municipia*) verpflichtet.<sup>57</sup> Es würde jedoch wohl zu weit führen, wie Helmut G. Walther aufgrund solcher Differenzen mit dem Kaiser den Schluss ziehen zu wollen, «daß es den Baslern immer schwerer fiel, sich mit dem Reich zu identifizieren».<sup>58</sup> Vielmehr manifestiert sich hier eine damals in vielen Städten zu beobachtende Tendenz, zwischen dem Heiligen Römischen Reich und dessen Oberhaupt klar zu differenzieren.<sup>59</sup> Während die kommunalen Eliten die Eigeninteressen weiterhin mit denjenigen des Reichs gleichsetzten, sah sich Friedrich III. gerade von dieser Seite zunehmend dem Vorwurf ausgesetzt, bei seiner ständigen Jagd nach Gewinn die kaiserlichen Pflichten gegenüber dem Reich zu vernachlässigen. Wenn die Räte der Frei- und Reichsstädte sich den Ansprüchen des Kaisers zu entziehen suchten oder diese gar offen zurückwiesen, so glaubten sie sich durchaus im Einklang mit dem gemeinen Nutzen des Reichs. Aus ihrer Sicht gefährdete Friedrich III. mit seinen ständigen Geld- und Hilfsbegehren nicht nur den Finanzhaushalt und die wirtschaftliche Prosperität der Städte, er schadete damit ebenso dem Reich. «Denn die Stadt ist das Reich, auch ihm gegenüber und gegen ihn.»<sup>60</sup>

Neben der Befreiung von der königlichen Herrschaft sowie von Abgaben und sonstigen Leistungen impliziert der vom Substituten Johannes verwendete Freiheitsbegriff für Basel und die übrigen Freistädte überdies eine exklusive Rechtsstellung innerhalb des Reichsganzen. Der römische Bürger Basilius habe nämlich die Stadt nicht bloss gegründet, er habe sich – im Unterschied zu den städtegründenden Kaisern – auch darin niedergelassen. Mithin wurde er zum Stammvater der städtischen Gemeinde (*civitas*), wenn nicht im genealogischen, so doch im rechtlichen Sinne. Denn der Rechtstitel eines freien römischen Bürgers, den Basilius mitbrachte, übertrug sich automatisch auf die gesamte Stadt. Deshalb bezeichnet Johannes das Privileg, das den Freistädten mit der Gründung zuteil wurde, auch als vollumfängliche Freiheit der römischen Bürger (*Romanorum civium plenissima libertas*) sowie als Vorrecht des römischen Bürgers (*liberi civis Romani privilegium*). Diese Wortwahl könnte darauf hindeuten, dass der Substitut Johannes sogar Kenntnis von der altrömischen Stadtrechtsordnung hatte. Diese nahm analog zur

personenrechtlichen Einteilung der freien Reichsbewohner in römische Bürger, Latiner und Fremde (*peregrini*) auch eine Abstufung in der Rechtsstellung der Städte vor, wobei in den Kolonien und Municipien, welche die ranghöchste Gruppe bildeten, allein römische Bürger das volle Stadtbürgerrecht erwerben konnten.<sup>61</sup>

Aus diesem schon bei der Gründung verliehenen besonderen rechtlichen Status der Stadt einschliesslich ihrer Einwohner ergeben sich zweierlei Konsequenzen: Zum einen sind die freistädtischen Bürger als freie römische Bürger zwar nicht Staatsbürger im modernen Sinne, aber doch Reichsbewohner mit umfassenden Freiheitsrechten, während sonst die feudalistische Verfassungsordnung des Reichs nur Getreue des Königs oder gehorsams- und leistungspflichtige Untertanen kennt.<sup>62</sup> Zum anderen wertet die Übertragung des personenrechtlichen Begriffs ‹römischer Bürger› (*civis Romanus*) auf das städtische Kollektiv auch die kommunale Rechtsordnung auf: Sie siedelt diese gewissermassen in einem Freiraum der universalen Ordnung des Reichs an und macht sie damit immun gegen Zugriffe der Reichsbehörden. Hier ist die Beweisführung möglicherweise ebenfalls von früheren Kompetenzkonflikten mit dem Kaiser beeinflusst. So lud Friedrich III. 1460 die Stadt Basel vor sein Kammergericht, weil die Satzungen der Stadt, auf welche die Bürger eidlich verpflichtet wurden, einen Passus enthielten, der Appellationen gegen Urteile von Basler Gerichten untersagte. Zudem focht er das Verbot an, das Basler Bürgerrecht aufzugeben zu dürfen. Beides führt nämlich dazu, dass die Betroffenen ihre Zuflucht nicht bei der kaiserlichen Gewalt (*oberkeit*) nehmen könnten.<sup>63</sup> Vor diesem Hintergrund erstaunt es auch nicht, dass man in dieser Zeit in Basel dazu überging, Amtsbezeichnungen der römischen Republik auf das eigene Gemeinwesen zu übertragen. So wurden etwa auf Epitaphien Bürgermeister als *consules*, Oberstzunftmeister als *tribuni plebis* und Ratsherren als *virii senatores* bezeichnet.<sup>64</sup>

Überblickt man die Argumentation des Basler Kanzleibeamten als Ganzes, so vollzieht sie eine Art von Zirkelschluss: Aus zeitgenössischen Verhältnissen und Ansprüchen wird auf eine vergangene Wirklichkeit geschlossen, «die ‹wahr› ist, weil sie wiederum die offenkundigen Bedingungen der Gegenwart erklärt». <sup>65</sup> Diese Synchronisierung des gründungsgeschichtlichen Stoffes mit dem aktuellen Rechts- und Herrschaftsverständnis der freistädtischen Eliten setzt voraus, dass Namen zur Bezeichnung von Dingen, Menschen und Institutionen keine äusserlichen Etikettierungen sind, sondern wesentliche Eigenschaften des bezeichneten Gegenstands verdeutlichen und somit auch Aufschluss über deren Ursprung geben können. Der etymologischen Ausdeutung war also die Aufgabe zugewiesen, unumstössliche Bedeutungsfundamente freizulegen und auf diese Weise eine metaphysische Rechtfertigung der empirisch erfahrbaren Wirklichkeit zu ermöglichen.

## Die Frage nach der Glaubwürdigkeit

Auch wenn dieses Vorgehen aus moderner Sicht als willkürlich und unglaublich selbst für den mittelalterlichen Menschen erscheinen mag, sollte man es doch vermeiden, hier und in vergleichbaren Fällen von ‹Fiktionen› oder von ‹etymologischen Spielereien› (Graus) zu sprechen. Denn dem scheinbaren Spiel mit fabulösen Geschichten liegt die ernst gemeinte Absicht zugrunde, taugliche Erklärungsmodelle für Zustände der Gegenwart bereitzustellen.<sup>66</sup> Den historiografisch tätigen Autoren ging es nicht um stoffliche Originalität oder um narrative Kreativität, nicht um das Erfinden von Geschichten, sondern um das Auffinden, das Sichtbarmachen einer verborgenen, aber weiterhin wirksamen historischen Realität, also um einen Akt der Erkenntnis, der allerdings bedenkenlos mit Belangen der Gegenwart vermengt wurde.<sup>67</sup> Der Begriff ‹Fiktion› wird der mittelalterlichen Historiografie jedoch auch deshalb kaum gerecht, weil er von einer klaren methodischen und terminologischen Trennung zwischen Geschichte (*historia*) und fiktionaler Erzählung ausgeht, wie sie sich erst ab dem 16. Jahrhundert abzuzeichnen beginnt.<sup>68</sup>

So bewegte sich das etymologisch-allegorische Verfahren des Basler Ratssubstituten angesichts der im Spätmittelalter noch vorherrschenden zeichenrealistischen Sprachhaltung, die von einer sinnhaften Beziehung zwischen Zeichen und Bezeichnetem ausgeht und damit bei Gegenständen mit ähnlichen Namen eine Wesensverwandtschaft voraussetzt, wenigstens im Ansatz durchaus im Rahmen der damals anerkannten Regeln zur Erzeugung von Sinn und Wahrheit.<sup>69</sup> Es entspricht – wie letztlich auch die moderne Wissenschaft – dem, was der französische Historiker Paul Veyne als ‹konstituierende Einbildungskraft› beschrieben hat: Diese «ist nicht eine Erfindungsgabe, die den Individuen innenwohnte; sie ist eine Art objektiver Geist, dem sich die Individuen gesellschaftlich anschließen. Sie konstituiert die Wände eines jeden Gefäßes, die imaginär und zufällig sind, denn Tausende verschiedener Wände wurden und werden im Laufe der Jahrhunderte errichtet.»<sup>70</sup>

Anfechtbar an der Argumentation des Substituten Johannes waren allenfalls die Schlüsse, die dieser von der Basilius-Sage im Hinblick auf Basels aktuellen Rechtsstatus zieht. Überdies dürfte man in einer Zeit, als die Schriftkultur in vielen Lebensbereichen stark an Bedeutung gewann, das Fehlen einer schriftlichen Beglaubigung zumindest als Makel empfunden haben, hatte doch bereits Piccolomini zur Basilius-Sage spöttisch angemerkt, es sei ihm nicht bekannt, ob die Urheber sie gelesen oder geträumt hätten (*aut legerint aut sompniaverint*). Es wäre allerdings verfehlt, diese Bemerkung als Ausdruck eines neuen, sich ganz auf die Philologie abstützenden Strukturdenkens zu deuten, verfällt doch der toskanische Humanist in seinen Werken selbst zuweilen auf kühne historisch-etymologische Herleitungen. Der Basler Kanzleigelhilfe trägt dem möglichen Einwand fehlender schriftlicher Belege insofern Rechnung, als er im ersten

Satz offen einräumt, dass aus den Geschichtswerken nicht hervorgehe, wie die Freistädte zu ihren besonderen Rechten gekommen seien, er verweist jedoch gleichzeitig auf die Möglichkeit, dass die entsprechenden Zeugnisse möglicherweise durch Brand, Hochwasser oder Erdbeben – also durch Katastrophen, wie sie in Basel alle verbürgt sind – zugrunde gegangen sind. Für ihn haben aber die Etymologien, die er für die Bezeichnung ‹Freistädte des Heiligen Römischen Reichs› und den Namen ‹Basel› postuliert, eine solche Evidenz, dass sich die Verifizierung durch schriftliche Quellen oder ältere Autoritäten geradezu erübrigert. Dabei verrät er auch ein Fiktionsbewusstsein, wie es sich erst in der Neuzeit durchsetzt: Während er nämlich für seine eigene Herleitung des städtischen Ursprungs einschliesslich der damit verknüpften Rechtsansprüche zumindest ein sehr hohes Mass an Wahrscheinlichkeit beansprucht, erklärt er die von verschiedenen Autoren erwähnte, in der Bürgerschaft Basels offenbar stark verankerte Sage, wonach sich der Stadtnamen von einem einstmals hier hausenden Basiliken ableitet (siehe S. 30, 41, 74 und 82), als äusserst unglaublich und weist sie deshalb dem Bereich des Fiktionalen zu, indem er dafür das Verb  *fingere* im Sinne von ‹erdichten› verwendet.

## Beschränkter Adressatenkreis

Diese Gegenüberstellung zweier konkurrierender Etymologien macht aber noch etwas anderes deutlich: Die Plausibilität einer Geschichte bildet keine absolute, objektivierbare Grösse, sondern ist in hohem Masse situations- und kontextabhängig. Nicht nur sind die zur Wahrheitsfindung geeigneten Verfahren historisch variabel, es können dafür auch gleichzeitig völlig unterschiedliche Regeln gelten. Daher stellt sich die Frage, an wen sich der Basler Kanzleigehilfe mit seiner Argumentation wandte und was er damit konkret bezweckte. Hier ist zunächst einmal festzuhalten, dass Johannes seine kurze Abhandlung auf einer leer gebliebenen Seite eines 1357 angelegten Ratsbuches niederschrieb, in das nach 1408 nur noch ausnahmsweise Beschlüsse und Verordnungen des Rats aufgenommen wurden und das seither – abgesehen von der teilweise weitergeführten Rubrik der Bürgeraufnahmen – bloss den sekundären Zweck erfüllte, «ewiger dingen oder ander stucken, die lang weren sullen», aufzuzeichnen.<sup>71</sup> Damit lässt sich das Spektrum möglicher Adressaten auf die engere Machtelite der Stadt eingrenzen, hatten doch allein die Mitglieder des Kleinen Rats, die Schreiber der Kanzlei und die städtischen Rechtskonsulenten Zugang zum Stadtarchiv, wo der betreffende Pergamentband aufbewahrt wurde. Eine zusätzliche Einschränkung des Kreises möglicher Adressaten bedeutet der Umstand, dass sich Johannes in seiner kurzen Abhandlung der lateinischen Sprache bediente, die damals bei Weitem nicht allen Angehörigen der städtischen Elite geläufig war. Folglich ging es dem Ratssub-

stituten nicht um breitenwirksame Propaganda und die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, wie wir dies heute ausdrücken würden. Seine Ausführungen waren zwar Teil des ‹Herrschaftswissens›, doch war ihr Gebrauchspotenzial<sup>72</sup>, ihr konkreter Nutzen eher gering, denn sie konnten zur Stabilisierung der kommunalen Herrschafts- und Rechtsordnung nur einen indirekten Beitrag leisten. Überhaupt stellte – wie dies bereits František Graus prägnant formuliert hat – «die Verteidigung der herrschenden Zustände in der Historiographie [...] im Grunde genommen eine Selbstbestätigung von bereits Überzeugten» dar.<sup>73</sup> Das Traktat diente also der Selbstvergewisserung der städtischen Honoratioren und stärkte deren kollektive Identität. Gleichzeitig verlieh es ihnen als Repräsentanten der Stadt Würde und Legitimität.

Diese beschränkte Wirkungsabsicht muss sogar noch weiter relativiert werden: Da das besagte Ratsbuch nicht mehr zur Eintragung der laufenden Geschäfte herangezogen wurde, dürfte es nur noch sporadisch eingesehen und gelesen worden sein. Dennoch sind die Erörterungen des Substituten Johannes nicht dem ‹Speichergedächtnis› zuzurechnen, das nach Aleida Assmann «das unbrauchbar, obsolet und fremd Gewordene, das neutrale, identitäts-abstrakte Sachwissen» enthält.<sup>74</sup> Als bewertetes, aber nicht kommuniziertes Wissen diente es vielmehr den städtischen Eliten als unterschwelliges ‹Funktionsgedächtnis›, in dem das Wissen in eine sinnvolle Ordnung gestellt wird.<sup>75</sup> Dies war so lange der Fall, als die Bedürfniskonstellationen, die diese Geschichtsbetrachtungen hervorgerufen hatten, aktuell blieben. Dagegen ist es fraglich, ob der Basilius-Sage über ihren Orientierungswert hinaus die Bedeutung einer nach aussen gerichteten Argumentationsreserve zugedacht war, ob sie also nicht nur das Rechtsempfinden der Basler Führungsgruppen bestätigen, sondern darüber hinaus unmittelbar zur Rechtssicherung und Rechtswahrung, zur Durchsetzung eigener Ansprüche beitragen sollte. Bei den diplomatischen Anstrengungen um die Wahrung der freistädtischen Sonderrechte zumindest spielte der ‹namengebende› Privilegienspender Basilius damals und auch in den folgenden Jahrzehnten keine Rolle. Daran änderte selbst der Umstand nichts, dass die städtische Machtelite angesichts der unklaren Verfassungssituation Basels und der sich damals abzeichnenden Tendenz zur rechtlichen Nivellierung von Reichs- und Freistädten gezwungen war, ihre Politik und damit ebenso ihre Legitimierungsstrategien gegenüber dem Kaiser immer wieder neu zu überdenken.<sup>76</sup> So beauftragte der Rat 1482 seinen Gesandten an den Kaiserhof, sich in der dortigen Kanzlei «des richs urbar» zeigen zu lassen und darin nachzusehen, «wie wir als ein freye stat an das rich kommen sind».<sup>77</sup>

Will man die spezifischen Wirkungsabsichten des Substituten rekonstruieren, gilt es zu berücksichtigen, dass sich Geschichtsschreibung, Rechtswesen und Diplomatie zwar mannigfach beeinflussen und sich nicht selten überschneiden, dass ihnen aber auch im Mittelalter unterschiedliche Zweckbestimmungen und Funktionsmechanismen zugrunde lagen. Der

juristisch-diplomatische Diskurs ist zweckrational ausgerichtet, indem nicht das Identifikationspotenzial für die eigene Gruppe, sondern die Überzeugungskraft gegen aussen die Argumentation bestimmt.<sup>78</sup> Der vormodernen Geschichtsschreibung dagegen liegt primär eine wertrationale Perspektive zugrunde: Sie dient – wie bereits ausgeführt – vor allem der Begründung und Stärkung einer eigenen Gruppenidentität, hat also eine ideologische Funktion. Dagegen ist sie in der Regel nicht – wie dies Peter Wunderli für die Gründungsmythen behauptet – auf möglichst grosse «Effizienz für die Erreichung des angestrebten Ziels» angelegt.<sup>79</sup> So kann die Historiografie nur dann einen direkten Beitrag zur Durchsetzung von gruppenspezifischen Interessen leisten, wenn ein auf eine bestimmte Rezeptionsgemeinschaft zugeschnittener, zweckbestimmter Darstellungszug auch von anderen Gruppen akzeptiert oder aber mittels Fälschung in ein rechtskräftiges Zeugnis «umgemünzt» wird.<sup>80</sup>

Bei den Kompetenzkonflikten mit dem kaiserlichen Hof war es jedoch kaum Erfolg versprechend, mit der Privilegierung durch einen imaginierten Stadtgründer zu argumentieren, denn in diesem Rahmen liess sich über ein bloss lokal verbreitetes mythologisches Motiv kein Rechtsbeweis antreten. Deshalb hielt der Rat weiterhin daran fest, Basels Sonderstellung als Freistadt mit der stadtherrlichen Stellung des Bischofs zu erklären oder sich auf die Tradition, das sogenannte alte Herkommen, zu berufen. Diese Praxis stand allerdings immer weniger in Einklang mit dem Selbstverständnis der städtischen Führungsgruppen, die zunehmend Mühe hatten mit der Vorstellung, dass die juristischen und administrativen Kompetenzen des Rats letztlich vom bischöflichen Stadtherrn herrührten. So machten sie in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die unliebsame Erfahrung, dass die kommunale Gerichts-, Satzungs- und Steuerhoheit vonseiten des Bischofs durchaus angefochten werden konnte.<sup>81</sup> Folglich musste für sie die Basilius-Sage, die den städtischen Freiheiten ein höheres Alter attestiert als der bischöflichen Herrschaft, selbst dann attraktiv erscheinen, wenn sich daraus in den tagespolitischen Zwistigkeiten kein unmittelbarer Nutzen erzielen liess. Es dürfte denn auch kein Zufall sein, dass im späteren 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrere Söhne aus vornehmen Basler Familien auf den sonst im deutschsprachigen Raum wenig gebräuchlichen Namen Basilius getauft wurden.<sup>82</sup> Auf jeden Fall war der «namengebende» Stadtgründer für die Basler Eliten nicht wie die spätere Staatsallegorie «Basilea» bloss eine personifizierte Leitidee, eine willkürliche Denkfigur ohne historischen Hintergrund (siehe unten, S. 121), sondern eine reale, das heisst in der Geschichte verankerte Person, über deren Biografie allerdings ausser dem Gründungsakt nichts Konkretes gesagt werden konnte.

## Basilius im Bild

Auch in den Jahrzehnten, nachdem Basilius im «Roten Buch» zu einem Rechtssymbol erhoben worden war, blieb die angeblich römerzeitliche Gründerfigur ohne persönliches Profil, da die Geschichtsschreiber davon absahen, den auf ihn bezogenen Mythos erzählerisch zu formen und zu erweitern. Dieser gehörte somit nicht zu den Geschichten, welche die Kommunikation prägten und das Leben bewegten, doch erfuhr er immerhin eine bildliche Artikulation. Aus den Beständen des Amerbach-Kabinetts hat sich nämlich eine gegen 1520 datierte, aquarellierte Federzeichnung erhalten, welche die legendäre Gründung Basels durch den «namengebenden» Römer thematisiert.<sup>83</sup> [Abb. 3] Im Vordergrund ist ein Boot dargestellt, das auf einem Fluss gleitet und mit 13 Männern besetzt ist. Den Ehrenplatz hinter dem Steuermann nimmt ein älterer, bärtiger Herr ein, der sich dem Betrachter durch die beschriftete Halsborte als «BASILIVS» zu erkennen gibt. Er trägt Brustpanzer und Waffenrock, dazu einen geflügelten antiken Nackenhelm. Damit weist der unbekannte Künstler aus dem Umkreis von Ambrosius und Hans Holbein d.J. Basels Gründer als römischen Hauptmann aus, während Substitut Johannes es noch offen liess, ob man sich Basilius als Zivil- oder als Militärperson vorzustellen hat. Die übrigen «Römer» tragen hingegen nur leichte Rüstungen und sind in anachronistischer Weise mit Hellebarden, Langspiesen und einem Morgenstern – also mit typischen «eidgenössischen» Waffen – bewehrt. Der Übergang von der Mythosebene der Vorzeit zur aktuellen Wirklichkeit ist also selbst im Bildmedium fliessend.

Neben der Ankunft von Basels «namengebendem» römischem «Ahn-herrn», die das in vielen Ursprungssagen, aber auch in der mit Basel verbundenen Legende der Heiligen Ursula vorkommende Schifffahrtsmotiv<sup>84</sup> aufgreift, veranschaulicht die Zeichnung überdies den Gründungsvorgang selbst: Am Ufer des Flusses errichten mehrere Handwerker ein weitläufiges Gebäude, dessen zentrales Motiv aus einem hohen Torbogen besteht. Dass sich diese Bauarbeiten, bei denen wiederum zeitgenössische technische Vorrichtungen (Hebekran mit Scherenzange und Laufrad) zum Einsatz kommen, auf die Anfänge von Basel zu beziehen sind, machen die beiden vor dem Torbau posierenden Basiliken mit dem Basler Wappen deutlich. Letzteres Motiv lässt sich möglicherweise auch als Anspielung auf die schon oben erwähnte Basiliskensage verstehen, und zwar in der Ausformung, wie sie Hans von Waltheim, ein Patrizier aus Halle, 1474 in seinem Pilgerbericht überliefert. Danach habe der namengebende Basilisk vor der Erbauung der Stadt «bie der kaffathe bie deme thüme», also beim Bogen-gang neben dem Münster, gewohnt und sei regelmässig zum Rhein hinab-gestiegen, um Wasser zu trinken.<sup>85</sup>

Bei dieser gerafften Darstellung von Basels Gründung dürfte es sich entweder um einen Scheibenriss oder um den Entwurf für ein Wandbild handeln. Ein heraldischer Hinweis auf die Auftraggeber fehlt, da die 15 am

Bogen angebrachten Schilder leer gelassen sind. Deren Zahl lässt allenfalls an eine gemeinsame Stiftung aller Zünfte für ein öffentliches Gebäude, ein Zunft- oder ein Wirtshaus denken. Sowohl als Kabinettscheibe wie auch als Wandgemälde wäre das ausgeführte Bild auf einen grösseren Adressatenkreis berechnet gewesen als die Ausführungen im ‹Roten Buch›, die sich nur an eine kleine Elite richteten. Daher wurde auch auf Anschaulichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gründungsakts geachtet, der in den bekannten schriftlichen Fassungen stets abstrakt blieb.



[3] Der römische Hauptmann Basilius, bezeichnet an der Halsborte, und ein Dutzend Begleiter nähern sich in einem Boot dem Flussufer. Dort ist der Bau der Stadt Basel bereits im Gang. Entwurf für eine Wandmalerei oder ein Glasgemälde. Umkreis von Ambrosius und Hans Holbein d. J., 1515/20, laivierte und teilweise aquarellierte Federzeichnung, 54,7 cm × 45,9 cm.

- 40 Es ist allerdings denkbar, dass bereits im Basler Stadtarchiv, das beim grossen Erdbeben von 1356 vollständig in Flammen aufging, chronikalische Aufzeichnungen enthalten waren. Zu den Chronikalien in den Basler Ratsbüchern vgl. Basler Chroniken 4, S. 3–13, 109–131; Mommsen 1963; Schmid 2009, S. 122–127, 131f.
- 41 Basler Chroniken 4, S. 45.
- 42 Regula Schmid glaubt indessen, dass mit dem im besagten Beschluss genannten «buch» keine gesonderte Chronik, sondern das bereits vorhandene ‹Rote Buch› des Rats gemeint gewesen sei (Schmid 2009, S. 126). In diesem Fall wäre jedoch die Formulierung «ein buch ze machende» kaum angemessen gewesen.
- 43 Ebd., S. 87f.
- 44 Vgl. dazu Heusler 1860, S. 310–321; Möncke 1979, insbes. S. 221–223, 230–242 (spricht sich gegen einen materiellen Unterschied zwischen Freistadt und Reichsstadt aus); Heinig 1983, S. 48–54; Moraw 1988.
- 45 Vgl. Degler-Spengler 1974.
- 46 Moraw 1988, S. 36.
- 47 Vgl. Pfeiffer 1974.
- 48 So heisst es bereits in der ‹Historia Constantinopolitana› des Gunther von Pairis im Zusammenhang mit einer 1200 vom Abt Martin von Pairis im Basler Münster gehaltenen Kreuzzugspredigt, dass die Stadt «greco vocabulo Basilea, id est regalis, dicta est» (Riant 1875, S. 11). Vgl. Gramaccini 2002, S. 63; Jucker 2011, S. 316. Für die Konzilszeit siehe auch Pfaff 1963, S. 34f.
- 49 Vgl. Hiestand 1994, S. 105; Busch 2002.
- 50 Vgl. Hiestand 1994.
- 51 Zum Amt des Substituten vgl. Basler Chroniken 3, S. 284, Anm. 2.
- 52 Schmidt 1958, S. 111.
- 53 Vgl. Mayer/Münkler 1998, S. 121ff.
- 54 Basler Chroniken 4, S. 149.
- 55 Basler Chroniken 2, S. 9f. Vgl. Heusler 1860, S. 318f.; Wackernagel 1907–1924, Bd. 2.1, S. 64–66; Walther 1987, S. 240f.
- 56 «... colligebat undique sua tributa, peccuniam infinitam nimis» (Basler Chroniken 2, S. 18f.).
- 57 Die eigentliche Bedeutung von *municipium* = Landstadt römischen Rechts ergibt hier keinen Sinn. Der Kontext dieser und der beiden analogen Stellen deutet vielmehr darauf hin, dass Johannes mit diesem Begriff alle von den (Reichs-)Städten dem Kaiser geschuldeten Abgaben und Hilfeleistungen meint. Entsprechend wird er auch in einer rund 70 Jahre jüngeren Handschrift als ‹Dienstbarkeit› übersetzt.
- 58 Walther 1987, S. 240.
- 59 Vgl. Schubert 1979, insbes. S. 254ff.
- 60 Schmidt 1958, S. 82.
- 61 Vgl. Vittinghoff 1994. Erst vor diesem Hintergrund erhält Rudolf Hiestands Bemerkung, dass «ein richtiger Städter [...] ein Römer sein» musste (Hiestand 1994, S. 107), ihren vollen Sinn.
- 62 Vgl. Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, Sp. 1005–1015, s. v. Bürger, Bürgertum; Moraw 1988, S. 11f., 38f. Der Kaiser selbst bezeichnet den Basler Magistrat in seinen Erlassen als «die ersamen unser und des reichs lieben getrewen burgermeister und rate der stat Basel» (z. B. Urkundenbuch 8, S. 311, Nr. 404).
- 63 Vgl. Reinle 1993, S. 334.
- 64 Gross 1622, S. 97f., 100.
- 65 Melville 1988, S. 143.
- 66 Vgl. Spiegel 1983; Schmale 1985, S. 68–104; Schmale 1988.
- 67 Dazu auch Epp 2003.
- 68 Vgl. Knape 1984; Jahn 2000, insbes. S. 69f.; Goetz 2006.
- 69 Vgl. Guenée 1980; Goetz 1985, insbes. S. 194–211. Allgemein zur Relativität historischer Erkenntnis siehe Etzemüller 2007.
- 70 Veyne 1987, S. 130.
- 71 Basler Chroniken 4, S. 112.
- 72 Zum Begriff ‹Gebrauchspotenzial› vgl. Schmid 2000, S. 127.
- 73 Graus 1987, S. 33. Vgl. Menke 1958/1960, S. 164ff.
- 74 Assmann 1999a, S. 137.
- 75 Vgl. ebd.
- 76 Vgl. Heusler 1860, S. 320f., 411–413; Wackernagel 1907–1924, Bd. 2.1, S. 123–129; Degler-Spengler 1974, S. 246ff.
- 77 StABS, Missiven 16,120; hier zit. nach Wackernagel 1907–1924, Bd. 2.1, S. 10\*, Anm. zu S. 134. Bei dieser Mission ging es allerdings nicht um die Abwehr kaiserlicher Ansprüche; sie steht vielmehr in einem Zusammenhang mit den Konzilsplänen des Andreas Jamometric, als die Stadt Basel ihre Unterstützung für den Erzbischof gegenüber der päpstlichen Kurie mit dem Hinweis auf ihren Status als Freistadt zu rechtfertigen suchte.
- 78 Zum Begriffspaar zweckrational – wertrational vgl. Weber 1925, S. 12.
- 79 Wunderli 1994b, S. 14.
- 80 Vgl. Fuhrmann 1963; Fälschungen im Mittelalter, 5 Bde.
- 81 Vgl. Basler Chroniken 3, S. 118–120, 483–507; Heusler 1860, S. 393–407.
- 82 Beispiele: Basilius I Amerbach (1488–1535), Basilius Franz Rechburger (1523–1589), Basilius II Amerbach (1533–1591), Basilius Luck († 1612). Noch 1556 legte sich der aus Höchstädt an der Donau stammende Johann(es) Herold (1514–1567) den zweiten Vornamen Basilius zu, nachdem ihm die Stadt Basel das Bürgerrecht geschenkt hatte, und diesem Beispiel folgte auch sein Sohn Emanuel (1541–1582). Vgl. Burckhardt 1966, S. 93, Anm. 1.
- 83 Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett, Inv.-Nr. 1662.51. Vgl. Müller 1996, S. 48f., Kat.-Nr. 9 (mit weiterer Literatur).
- 84 Vgl. de Voragine 1982, S. 359. Es spielt auch in der auf Basel bezogenen allegorischen Gründungs-erzählung des böhmischen Waisenpriesters Petrus Nemez eine wichtige Rolle. Siehe unten, S. 82.
- 85 Welti 1925, S. 85.